

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zh.ref.ch
www.zhref.ch

Teilrevision der Kirchenordnung – Wegleitung zur Vernehmlassung

Dauer der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zur Teilrevision der Kirchenordnung beginnt am 18. April 2017 und dauert bis zum **12. Juli 2017**.

Zur Vernehmlassung Eingeladene

- Kirchenpflegen
- Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden
- Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur
- Bezirkskirchenpflegen
- Pfarrkapitel
- Dekanenkonzferenz
- Diakonatskapitel
- Rekurskommission
- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK
- Theologische Fakultät der Universität Zürich
- Direktion der Justiz und des Innern
- Verein der reformierten Kirchenpflegepräsidien im Kanton Zürich VKPZ
- Pfarrverein des Kantons Zürich
- Zürcher Kirchenmusikerverband ZKMV
- Zürcher Arbeitsgemeinschaft der Sozial-Diakonisch-Mitarbeitenden ZAG
- Schweizerischer Sigristen-Verband, Zürcher Sektionen
- Verband des Personals Zürcherischer Evangelisch-reformierter Kirchgemeindeverwaltungen VPK

Die Einladung zur Vernehmlassung erhalten alle Mitglieder der Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen, Pfarrkapitel und Diakonatskapitel.

Bei den weiteren zur Vernehmlassung Eingeladenen ergeht die Einladung an die Vorstände bzw. Präsidien. Die Mitglieder der Kirchensynode erhalten die Vernehmlassungseinladung zur Kenntnisnahme.

Unterlagen

Die vollständigen Unterlagen umfassen:

- Antrag und Bericht des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, vom Kirchenrat am 22. März 2017 zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet,
- Wegleitung zur Vernehmlassung,
- Antwortvorlage.

Die Unterlagen stehen unter

www.zhref.ch/vernehmlassung

zum Herunterladen bereit.

Antwortvorlage

Die Antwortvorlage ist grundsätzlich gleich gestaltet wie das Hauptdokument. Hinzu kommt links eine Nummer zuhanden der Auswertung. Anstelle der Erläuterungen findet sich rechts neben dem Gesetzestext Platz für Ihre Stellungnahme. Ist Ihre Antwort länger als Raum vorhanden, verlängert sich das Kästchen automatisch.

Bitte benützen Sie für Ihre Antwort jene Zelle der Antwortvorlage, die der Bestimmung entspricht, auf die sich die Antwort bezieht.

Sie sind frei, zu allen geänderten Artikeln der Kirchenordnung Stellung zu beziehen. Es werden keine weiteren Fragen gestellt. Sie haben aber die Möglichkeit, auch Kommentare zu Teilen und Abschnitten oder zum Revisionsentwurf als Ganzem abzugeben. Bitte benützen Sie dazu den dafür vorgesehenen Bereich am Schluss der Antwortvorlage.

Geben Sie zu einem Artikel keine Stellungnahme ab, gilt dies als grundsätzliche Zustimmung.

Rücklauf

Pro Gremium kann nur *eine* Antwort eingereicht werden. Bitte vergessen Sie nicht anzugeben, für welches Gremium Ihre Antwort gilt und wo Sie für allfällige Rückfragen erreichbar sind (Telefon/Mail).

Einsendeschluss ist der **12. Juli 2017**. Eingaben nach diesem Termin können nicht berücksichtigt werden.

Rückantworten richten Sie per Mail an:

vernehmlassung@zh.ref.ch

Betreff: Vernehmlassung Teilrevision Kirchenordnung

Rückfragen

Sollten Sie Rückfragen haben – formal zur Vernehmlassung oder inhaltlich zur Vorlage –, steht Ihnen folgende Mail-Adresse zur Verfügung:

vernehmlassung@zh.ref.ch

Ihre Anfrage wird so rasch wie möglich beantwortet. Fragen und Antworten von allgemeinem Interesse werden in einem Forum publiziert (www.zhref.ch/vernehmlassung).

Rechtsquellen

Die geltenden Erlasse der Landeskirche und des Kantons zu den Kirchen können unter <http://www.zhref.ch/intern/recht> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassung erfolgt durch das Büro Brägger, Wallisellen, und dauert bis Ende August 2017. Aufgrund der Ergebnisse wird die Vorlage vom Kirchenrat überarbeitet und Mitte Dezember 2017 zuhanden der Kirchensynode verabschiedet. Die Kirchensynode wird die Revisionsvorlage im April und Mai 2018 in mehreren Sitzungen behandeln und dann zuhanden der Volksabstimmung verabschieden. Eine Teilrevision der Kirchenordnung, welche die Befugnisse der Stimmberechtigten betrifft, muss den stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche unterbreitet werden (obligatorisches Referendum). Mit der Abstimmung ist im September 2018 zu rechnen, mit dem Inkrafttreten auf Anfang 2019.